Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom

04.07.2012

843.
Elektrizitätswerk, Anpassung der Netznutzungstarife 2013 für das Verteilnetz der Stadt Zürich

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Im Zuge der Umsetzung der Stromversorgungsgesetzgebung wurden im Jahr 2008 erstmals separate Netznutzungstarife für die Stadt Zürich erlassen (GR Nr. 2008/218). Im Rahmen dieses Gemeinderatsbeschlusses wurde die Kompetenz zur Änderung der Netznutzungstarife aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben dem Stadtrat übertragen. Die integralen Elektrizitätstarife blieben jedoch noch bestehen, weshalb die Netznutzungstarife nur im Rahmen der bestehenden Tarife angepasst werden konnten.

Aufgrund der Anpassung der Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71) durch den Bundesrat im Dezember 2008 hinsichtlich der Anlastung von Systemdienstleistungen hat der Stadtrat eine erstmalige Anpassung der Netznutzungstarife rückwirkend per 1. Januar 2009 vorgenommen (STRB 398/2009 vom 25. März 2009). Weitere Anpassungsschritte konnten trotz seiner theoretisch vorhandenen Kompetenz im Rahmen der bestehenden integralen Tarifstruktur nicht durch den Stadtrat umgesetzt werden.

Die Tarifanpassung in der Stadt Zürich wurde am 18. April 2012 durch den Gemeinderat beschlossen (GR Nr. 2011/77). Mit der Tarifanpassung werden die integralen Elektrizitätstarife aufgehoben, so dass gestützt auf diesen Beschluss dem Stadtrat nun jährlich basierend auf der aktualisierten Netzkostenrechnung die Netznutzungstarife für das nächstfolgende Tarifjahr zur Genehmigung unterbreitet werden.

2. Netzkostenrechnung und Tarifkalkulation

2.1 Grundlage

Das Netznutzungsentgelt darf die Kosten für die Nutzung des Verteilnetzes sowie die Leistungen und Abgaben, die der Verteilnetzbetreiber an das Gemeinwesen zu leisten hat, nicht übersteigen. Das Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7) und die Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71) enthalten diesbezüglich detaillierte Regelungen (Art. 14 ff. StromVG und Art. 12 ff. StromVV), die wenig Ermessensspielraum für die Berechnung der Netzkosten und damit auch der Netznutzungstarife zulassen. Die Netzkosten umfassen gemäss Art. 15 Abs. 1 StromVG die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Darin darf ein angemessener Betriebsgewinn enthalten sein.

Die eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) setzt basierend auf Art. 13 Abs. 3 lit. b StromVV den Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte (WACC) jährlich fest. Sie erachtet die synthetische Berechnungsmethode als nur in Ausnahmefällen zulässig und wendet darauf einen reduzierten Zinssatz sowie einen Malus an. Bedingt durch die Rechnungslegung in der Vergangenheit, basiert das für den Netznutzungstarif massgebende Anlagevermögen des ewz auf einer teilweise synthetischen Berechnungsmethode. Das ewz erachtet sowohl die Zinssatzreduktion als auch den Abschlag von 20 Prozent auf die synthetisch bewerteten Anlagenteile als nicht sachgerecht. Aus den Vorjahren entstehen aus diesem Sachverhalt mutmasslich Deckungsdifferenzen, die im Sinne von Eventualforderungen

ausgewiesen werden. Den Kundinnen und Kunden wurde auch vor der vom Gemeinderat beschlossenen Tarifanpassung ein Bonus gewährt.

2.2 Anrechenbare Netzkosten

Die anrechenbaren Netzkosten für das Verteilnetz Zürich gliedern sich wie folgt:

Kostenpositionen	**Plankosten 2013 Fr.**
Kalkulatorische Abschreibungen	41 652 000
Kalkulatorische Zinsen	38 524 000
Betriebskosten	34 375 000
Netzvertriebskosten	20 551 000
Messung, Abrechnung	21 579 000
Fremde Netze	–37 000
Netzverluste	7 689 000
Kosten Übertragungsnetz (Schätzung)	20 270 000
Kosten Systemdienstleistungen (Schätzung)	9 040 000
Total anrechenbare Netzkosten	**193 643 000**

Diese Kosten bilden die Grundlage für die mit dieser Weisung beantragten Netznutzungstarife im Verteilnetz Zürich. Die Preise der Tarife ZH-NNA, ZH-NNB1 sowie ZH-NNB2 werden dem Stadtrat, basierend auf den Plankosten der Niederspannungsebene, gegenüber dem Gemeinderatsbeschluss (GR Nr. 2011/77) unverändert zur Kenntnisnahme unterbreitet. Der Arbeitspreis für den Tarif ZH-NNC (Mittelspannungsebene) wird demgegenüber aufgrund der Plankosten auf der Mittelspannungsebene sowohl im Hoch- als auch im Niedertarif um 0,2 Rp./kWh tiefer beantragt.

3. Anpassung der Netznutzungstarife

Aufgrund der ermittelten anrechenbaren Netzkosten ergeben sich für die Tarife ZH-NNA, ZH-NNB1, ZH-NNB2 und ZH-NNC folgende Preise für die Netznutzung (ohne Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt Zürich, Mehrwertsteuer und Zuschläge):

	Arbeit		**Leistung**	**Blind-energie-Mehrbetrag**	**Minimalbetrag**
	Hochtarif Rp./kWh	**Niedertarif Rp./kWh**	**Fr./kW/ Monat**	**Rp./kVarh**	**Fr./Monat**
ZH-NNA	10	5	–	4	4
ZH-NNB1	6	3	8	4	–
ZH-NNB2	5	2,5	8	4	–
ZH-NNC	3	1,5	8	4	–

(alle Preise ohne Mehrwertsteuer und Zuschläge)

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass folgende vom Gemeinderat am 18. April 2012 (GR Nr. 2011/77) geänderten bzw. neu beschlossenen Tarife keine Anpassungen in Kompetenz des Stadtrats gegenüber dem Gemeinderatsbeschluss (GR Nr. 2011/77) erfordern:

   a) Tarif ZH-NNA für das Elektrizitätswerk (AS 732.325)

   b) Tarif ZH-NNB1 für das Elektrizitätswerk (AS 732.325)

   c) Der Tarif ZH-NNB2 für das Elektrizitätswerk (neu)

2. Gestützt auf Ziffer 3 des Tarifs ZH-NNC für das Elektrizitätswerk vom 3. September 2008 (AS 732.327) wird die vom Gemeinderat am 18. April 2012 (GR Nr. 2011/77) beschlossene Änderung von Ziffer 2.2.1.1 Wirkenergie wie folgt angepasst:

   Ziffer 2.2.1.1 Wirkenergie
   Hochtarif: 3 Rp./kWh
   Niedertarif: 1,5 Rp./kWh

3. Mitteilung an den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten und das Elektrizitätswerk.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin